

Kleine Anfrage

## Herausforderungen an Schulen

---

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

### Frage vom 08. November 2023

Das Unterrichten an unseren Schulen kann zu einer Herausforderung heranwachsen, für die es Lösungen bedarf. Herausforderungen können hochbegabte Schüler oder Schülerinnen mit Lernschwächen oder Verhaltensauffälligkeiten mit sich bringen. Zudem bestehen zum Teil auch Schwierigkeiten mit Schülern, die den Unterricht beeinträchtigen oder stören und zu viel Zeit der Lehrpersonen beanspruchen.

Die Schule soll von den Schülerinnen und Schülern möglichst positiv wahrgenommen werden, sodass sich ein bestmöglicher Lernerfolg einstellen kann. Dies ist nur dann möglich, wenn die Lehrperson Zeit für die Lernenden aufwenden und als Bezugsperson gelten kann. Ausserdem ist es für eine gute Betreuung der Schülerinnen und Schülern essenziell, dass die Lehrpersonen physisch und psychisch gesund sind und bleiben.

Hierzu meine Fragen:

- \* Wie gestaltet sich der Umgang mit Schülern, die den Unterricht beeinträchtigen oder gar stören?
- \* Wie quantifizieren sich diese Herausforderungen über die letzten 5 Jahre?
- \* Welche Massnahmen beziehungsweise welches Vorgehen steht den Lehrpersonen zur Verfügung und welche Einspruchsrechte stehen den Erziehungsberechtigten zu?
- \* Welche Lösungsansätze bestehen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen?
- \* Bestehen allenfalls Zusammenhänge mit den genannten Herausforderungen, in Bezug auf das Ausscheiden von Schülerinnen und Schülern oder von Lehrpersonen?

### Antwort vom 10. November 2023

Zu Frage 1:

In diesem Fall kommt das sogenannte «Stufenmodell zum Umgang mit herausforderndem Verhalten in den Schulen» aus der «Handreichung Verhalten» zum Einsatz. Es beschreibt auf fünf verschiedenen Stufen mit steigendem Eskalationsgrad die jeweiligen zu treffenden Massnahmen sowie Zuständigkeiten. Die Massnahmen werden jeweils individuell und fallbezogen festgelegt. Die jeweiligen Gefässe, welchen die Massnahmen zuzuordnen sind, sowie die dazu gehörenden Abläufe, Prozesse und Zuständigkeiten sind im Förderkonzept der öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen beschrieben:

- \* Auf der Stufe 0 geht es um die Prävention,
- \* Stufe 1 beschreibt die Intervention, wenn Regelungen wiederholt nicht eingehalten werden,
- \* Stufe 2 beschreibt die Intervention, wenn das Verhaltensproblem nicht gelöst ist,
- \* Stufe 3 beschreibt die Intervention auf Ebene der Schulleitung, wenn die Problemsituation bestehen bleibt,
- \* Stufe 4 beschreibt die Intervention auf Ebene des Schulamtes, wenn die Problemsituation sich verhärtet und
- \* Stufe 5 beschreibt die Intervention auf Ebene des Amtes für Soziale Dienste, wenn die Problemsituation nicht mehr auf Schulebene gelöst werden kann.

Die Vorebene, also die Stufe 0, ist wichtig, denn oftmals kann vieles abgedeckt werden indem die Klassen ihre sozialen Fähigkeiten gemeinsam weiterentwickeln. Bereits ab Stufe 1 werden Fachpersonen (z.B. Ergänzungslehrperson, Schulsozialarbeit) beigezogen und die Eltern informiert. Der schulpsychologische Dienst kann auf jeder der 5 Stufen zur Unterstützung beigezogen werden. Wichtig ist beim Auftreten eines herausfordernden Falles die enge Kooperation der beteiligten Fachpersonen und Klarheit darüber, wer die Fallführung innehat. Auch diese Frage regelt das Stufenmodell. Je problematischer ein Fall ist, desto rascher wird auch die Schulleitung oder die Schulaufsicht gemäss Stufenmodell enger einbezogen.

Zu Frage 2:

Die Schulsozialarbeit erhebt Fallzahlen zu verschiedenen Themenbereichen. Diese sind im Rechenschaftsbericht einsehbar. Verhaltensauffälligkeiten im Unterricht ist im Themenbereich „Soziales Verhalten“ enthalten. Diese Fallzahlen haben seit dem Schuljahr 2020-21 leicht zugenommen, parallel zum Ausbau der Schulsozialarbeit an den Gemeindeschulen. Im Quervergleich zwischen 2020-21 und 2022-23 der damals bereits mit Schulsozialarbeit bestückten Schulen ergeben sich keine signifikanten Unterschiede.

Zu Frage 3:

Grundlage für alle Massnahmen bildet Art. 24 der Schulorganisationsverordnung (SchulOV). So können seitens der Schule für Schülerinnen und Schüler, welche vorsätzlich gegen die Pflichten von Art. 23 verstossen, je nach Massgabe der Schwere des Verstosses Massnahmen wie Zusatzaufgaben, Nachsitzen, Versetzung in die Parallelklasse oder einen anderen Schulbezirk, teil- oder zeitweiser sowie dauernder Ausschluss angeordnet werden.

Die Lehrpersonen arbeiten in so einem Fall eng mit der Ergänzungslehrperson und/oder der Schulsozialarbeit zusammen. Die Schulsozialarbeit ist spezialisiert auf den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Ebenfalls können oder müssen die Schulleitung und die Schulaufsicht beigezogen werden und es kann eine externe Fachstelle wie beispielsweise das Netzwerk beigezogen werden. An den Gemeindeschulen sowie den Oberschulen steht ein umfassendes Förderkontingent mit Personalressourcen zur Verfügung. Sollte das Förderkontingent für einzelne Schülerinnen und Schüler nicht ausreichen, kann die Schulleitung jeweils für die einzelne Schülerinnen und Schüler einen formlosen, begründeten Antrag auf weitere individuelle Unterstützung (z.B. individuelle Klassenhilfe) stellen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern spielt bei der Durchführung schulischer Massnahmen eine entscheidende Rolle. Grundsätzlich müssen die Eltern nicht mit allen getroffenen Zielen und Massnahmen einverstanden sein. Da jedoch die Wirksamkeit einer Massnahme wesentlich von der Unterstützung der Eltern abhängt, achten Klassenlehrperson darauf, eine möglichst hohe Akzeptanz für die formulierten Ziele und Massnahmen bei den Eltern zu erzielen. Angeordnete Massnahmen müssen den Eltern gemäss Art. 24 Abs 3 SchulOV mitgeteilt oder schriftlich begründet werden. Den Eltern steht hierbei immer der Rechtsweg offen.

Zu Frage 4:

Kinder und Jugendliche werden auf unterschiedlichen Wegen begleitet. Dabei setzen die Schulen vor allem auf Beratungen und Einzelgespräche. Dies passiert durch die Klassenlehrperson, die Ergänzungslehrperson oder die Schulsozialarbeit. Weiterführende Schulen haben zudem die Möglichkeit, auf Eskalationsstufe 5 die Time-Out-Schule einzubeziehen und den Schüler oder die Schülerin für einen temporären Zeitraum in der Time-Out Schule betreuen zu lassen. Auch hierbei ist der Einbezug des Elternhauses zentral. Weitere Instrumente, die an den Schulen verbreitet sind, sind Konzepte wie die „Neue Autorität“, „Schulinsel“, „Banking Time“, die beiden Präventionsprogramme „Faustlos“ und „Kampfesspiele“ und viele mehr.

Zusätzlich ist es für Kinder und Jugendliche möglich, Sonderschulangebote an in- und ausländischen Schulen anzunehmen, wenn sie unter einer erheblichen Beeinträchtigung oder ausgeprägten Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten leiden. Die Kosten werden vom Land getragen. Dies gilt auch für notwendige pädagogisch-therapeutische und sozialpädagogische Massnahmen und für die Fahrkosten. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die entsprechenden Abklärungen vom Schulamt gesteuert und begleitet werden.

Zu Frage 5:

Es gibt keine Hinweise, dass zwischen den Abgängen von Lehrpersonen und dem Verhalten der Schülerinnen und Schüler ein Zusammenhang besteht. Das Land Liechtenstein unternimmt grosse Anstrengungen, die Rahmenbedingungen für Lehrpersonen so attraktiv wie möglich zu gestalten. So wurden in den letzten Jahren kontinuierlich Verbesserungen und Erweiterungen angestrebt. Dazu gehörten unter anderem bedürfnisorientierte Weiterbildungsangebote, die Ausweitung des Kontingents für besondere schulische Massnahmen, Lohnanpassungen, weitere Entlastungen für die Projektvorhaben, Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements, Ausbau der Schulsozialarbeit auf der Ebene der Gemeindeschulen und vieles mehr. Speziell erwähnt sei an dieser Stelle noch die Machergruppe, welche von der Regierung eingesetzt wurde. Hier arbeitet das Schulamt gemeinsam mit Lehrpersonen an Massnahmen und Strategien zum Thema «Attraktivität Lehrerberuf». Dabei liegt der Fokus in den Bereichen «Ausbildung, Rekrutierung und Verbleib».